



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 54 (S. 571-576)
Titel	Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Steuerrekurskommissionen
Ordnungsnummer	631.53
Datum	29.04.1998

[S. 571] Der Regierungsrat beschliesst:

A. Organisation

§ 1. Der Regierungsrat bestellt auf Antrag der Direktion des Innern drei Steuerrekurskommissionen.

Steuerrekurs-
kommissionen
A. Wahl, Anzahl
B. Aufsicht

§ 2. Die Aufsicht über den Geschäftsgang der Rekurskommissionen obliegt der Direktion des Innern.

§ 3. Zuständig sind für

C. Zuständigkeit

- a) Streitigkeiten über Grundsteuern die Rekurskommission III;
- b) die übrigen Streitigkeiten die Rekurskommissionen I und II.

Aus wichtigen Gründen kann die Präsidentenkonferenz eine abweichende Zuständigkeit anordnen.

§ 4. Jede Rekurskommission besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten, aus zwei vollamtlichen und vier nebenamtlichen Mitgliedern sowie aus der erforderlichen Zahl von nebenamtlichen Ersatzmitgliedern.

D. Bestand

§ 5. Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Rekurskommissionen bilden die Präsidentenkonferenz.

Organe
A. Präsidenten-
konferenz

Der Präsidentenkonferenz obliegt

- a) die interne Aufsicht;
- b) die gegenseitige Information über wichtige Entscheide;
- c) die Koordination der Rechtsprechung;
- d) die Beratung grundsätzlicher Rechtsfragen auf Ersuchen eines Mitglieds der Präsidentenkonferenz;
- e) die Ordnung der Geschäftsverteilung der Rekurskommissionen;
- f) der Einsatz einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretärs ausserhalb seiner Stamm-Rekurskommission bei fehlender Einigung der betroffenen Präsidien;
- g) die Vorbereitung von Anträgen an die Direktion des Innern;
// [S. 572]
- h) die Verabschiedung des Geschäftsberichts;
- i) die Antragstellung oder Erledigung der zugewiesenen Personalgeschäfte;



k) die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der
Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.

Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid. Bei
Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds
doppelt.

§ 6. Der Regierungsrat wählt aus dem Kreis der Präsidentinnen oder
Präsidenten die Geschäftsleiterin bzw. den Geschäftsleiter auf eine
Amtsdauer.

B. Geschäfts-
leiterin/Geschäfts-
leiter
1. Wahl
2. Aufgaben

§ 7. Der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter obliegt

- a) die Vertretung der Rekurskommissionen nach aussen;
- b) die Leitung der Präsidentenkonferenz;
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz;
- d) die Erledigung der Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der
Präsidentenkonferenz fallen;
- e) die Überwachung des Geschäftsgangs;
- f) die Erledigung der Personalgeschäfte des administrativen
Sekretariates im zugewiesenen Rahmen.

§ 8. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt

- a) die Verantwortung für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der
Rekurskommission;
- b) die Überwachung der Pflichterfüllung der Mitglieder und der
Ersatzmitglieder;
- c) die Bestimmung der Referentin oder des Referenten.

Rekurs-
kommission
A. Präsidentin/
Präsident

§ 9. Jede Rekurskommission wählt ein vollamtliches Mitglied zur
Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.

B. Vizepräsidentin/
Vizepräsident

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kann als Einzelrichterin
oder Einzelrichter gemäss § 114 Abs. 1 und 2 Steuergesetz tätig
sein.

§ 10. Das juristische Sekretariat umfasst die Gerichtsschreiberin oder
den Gerichtsschreiber sowie die juristischen Sekretärinnen und
Sekretäre.

Sekretariat
A. Juristisches
Sekretariat

Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber ist der
Präsidentenkonferenz unterstellt. // [S. 573]

Die juristischen Sekretärinnen oder Sekretäre unterstehen der
Präsidentin oder dem Präsidenten.

Juristische Sekretärinnen und Sekretäre der Rekurskommissionen
sind als Ersatzmitglieder wählbar.

§ 11. Das administrative Sekretariat umfasst die Rechnungsführerin
oder den Rechnungsführer und die Kanzleiangestellten.

B. Administratives
Sekretariat

§ 12. Der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber obliegt
namentlich

C. Gerichts-
schreiberin/Ge-
richtsschreiber

- a) die Leitung des administrativen Sekretariats;



- b) die Überwachung des Rechnungswesens;
- c) der Entscheid über Erlass und Abschreibung von Gerichtskosten.

Im übrigen erfüllt sie oder er die gleichen Aufgaben wie eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär.

§ 13. Jede Rekurskommission verfügt über eine Stammsekretärin oder einen Stammsekretär.

D. Stamm-
sekretärin/Stamm-
sekretär

Ihr oder ihm obliegt in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten namentlich

- a) die Organisation der Sitzung;
- b) der Einsatz der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre;
- c) die Massnahmen gemäss § 15 Abs. 2 lit. a.

Im übrigen erfüllt sie oder er die gleichen Aufgaben wie eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär.

§ 14. Der juristischen Sekretärin oder dem juristischen Sekretär obliegt namentlich

E. Juristische
Sekretärin/
juristischer
Sekretär

- a) die Redaktion von Verfügungen, Entscheiden, Vernehmlassungen und Mitteilungen an Parteien und Behörden;
- b) die Protokollführung.

Sie oder er hat beratende Stimme.

B. Geschäftsgang

§ 15. Die Prozessleitung obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einer anderen Referentin oder einem anderen Referenten.

Prozessleitung

Die Prozessleitung umfasst namentlich

- a) die Prüfung des eingegangenen Rekurses und die Anordnung der Massnahmen zur Verbesserung von Mängeln; // [S. 574]
- b) die Durchführung des Schriftenwechsels;
- c) die Durchführung des Beweisverfahrens, soweit dieses nicht einer Abordnung der Rekurskommission übertragen wird;
- d) die Anordnung des Zirkularverfahrens.

Die Prozessleitung bis zum Abschluss des ersten Schriftenwechsels kann an die Stammsekretärin oder den Stammsekretär delegiert werden.

§ 16. Sind Beweise erhoben worden, erhalten die am Verfahren Beteiligten Gelegenheit, sich hiezu schriftlich zu äussern; ausnahmsweise kann die Äusserung mündlich vor der Rekurskommission erfolgen.

Beweisverfahren

§ 17. Die Referentin oder der Referent unterbreitet der Rekurskommission schriftlich einen begründeten Antrag für die Erledigung des Geschäfts.

Referentin/Refe-
rent



Sie oder er kann der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Durchführung des Zirkularverfahrens beantragen.

§ 18. Über den Antrag entscheidet die Rekurskommission in Dreierbesetzung.

Entscheid

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führt den Vorsitz.

Es gilt Stimmzwang.

Der Entscheid auf dem Zirkularweg setzt Einstimmigkeit voraus.

§ 19. Die Redaktion der Beschlüsse und Entscheide erfolgt durch eine juristische Sekretärin oder einen juristischen Sekretär.

Redaktion

Im Rekursentscheid kann auf die Sachdarstellung und die Entscheidungsgründe der Vorinstanz verwiesen werden, soweit die Rekurskommission ihnen beipflichtet.

§ 20. Entscheide und Erledigungsbeschlüsse werden vom Vorsitzenden Mitglied oder von der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter und einer juristischen Sekretärin oder einem juristischen Sekretär unterzeichnet.

Unterzeichnung

Die eigenhändige Unterzeichnung erfolgt in einem Exemplar, welches in das Spruchbuch Eingang findet. Auf den weiteren Ausfertigungen genügt eine mechanische oder fototechnische Wiedergabe der erfolgten Unterschrift.

§ 21. Für die Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen ist die Regelung des Verwaltungsgerichts sinngemäss anwendbar. // [S. 575]

Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen
Verfahrensdisziplin

§ 22. Unleserliche, ungebührliche und übermässig weitschweifige Eingaben werden zur Verbesserung zurückgewiesen. Die Rückweisung ist mit der Androhung des Nichteintretens bei Säumnis verbunden.

C. Verfahrenskosten

§ 23. Zu den Verfahrenskosten gehören

Zusammensetzung

a) die Staatsgebühr;

b) die Schreibgebühren, die Barauslagen, wie Telefongebühren, Zeugen-, Sachverständigen- und Augenscheinkosten, sowie die Zustellungskosten.

§ 24. Die Staatsgebühr beträgt bei Streitwerten

Staatsgebühr

	bis	1000	Fr		100
von mehr als Fr.	1000	" 2000	"	100 bis	250
von mehr als Fr.	2000	" 10000	"	250 "	800
von mehr als Fr.	10000	" 50000	"	800 "	2800
von mehr als Fr.	50000	" 100000	"	2800 "	4000
von mehr als Fr.	100000	" 400000	"	4000 "	7900



von mehr als Fr. 400000 " 2000000 " 7900 " 14300
von mehr als Fr. 2000000 " 14300 " 45000

Bei Verfahren ohne bestimmbareren Streitwert beträgt die Staatsgebühr Fr. 800 bis Fr. 45000.

Die Bemessung der Staatsgebühr im Einzelfall erfolgt unter Zugrundelegung des vorstehenden Kostenrahmens entsprechend der Schwierigkeit der Streitsache und dem Umfang der erbrachten Leistungen. Der Höchstansatz kann bei besonders aufwendigen Verfahren bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bei Rückzug, Anerkennung oder formeller Erledigung der Streitsache beträgt die Staatsgebühr in der Regel einen Viertel des ordentlichen Ansatzes.

Wird der Entscheid oder Beschluss ohne Begründung eröffnet, wird die Staatsgebühr bis auf die Hälfte des ordentlichen Ansatzes herabgesetzt, wenn binnen Frist keine Partei eine Begründung verlangt. Im Dispositiv des Urteils oder Beschlusses ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.

§ 25. Die Schreibgebühren richten sich nach dem jeweiligen Ansatz der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden, die Barauslagen und Zustellungskosten nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen. // [S. 576]

Schreibkosten

Bei nachträglicher Begründung erhöhen sich die Schreibgebühren um den Mehraufwand.

§ 26. Entstehen aus der im Interesse des Steuerpflichtigen veranlassten Untersuchung erhebliche Barauslagen, kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden.

Kostenvorschuss

Der Steuerpflichtige kann überdies unter Androhung, dass auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden, wenn er

- a) in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat;
- b) aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet;
- c) als zahlungsunfähig erscheint.

§ 27. Bedürftigen können auf Gesuch hin Gebühren und Kostenvorschüsse ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihr Begehren nicht als offensichtlich aussichtslos erscheint. Kann dem innert Frist gestellten Gesuch nicht entsprochen werden, wird eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist angesetzt.

Erlass von Kosten und Vorschüssen

Juristischen Personen wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt.



D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28. Für Rekurse, die am 31. Dezember 1998 vor den Rekurskommissionen oder der Rechtsabteilung in Steuersachen bei der Finanzdirektion hängig sind, richtet sich das weitere Verfahren nach neuem Recht.

Anhängige
Verfahren

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird der Beschluss des Regierungsrates über die Organisation der Steuer-Rekurskommissionen vom 20. Mai 1992 aufgehoben.

Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.03.2015]